Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4997

25. 07. 89

Sachgebiet 2125

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zum Antrag der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1198 (neu) —

Verbot der Werbung für Tabak und Tabakerzeugnisse

A. Problem

Tabakrauchen schädigt die Gesundheit des Menschen und des ungeborenen Lebens. Zwischen Rauchen und Lungenkrebs besteht ein ursächlicher Zusammenhang. Für andere Krebsarten ist Rauchen mitverantwortlich. Die Lebenserwartung von starken Rauchern ist geringer als die von Nichtrauchern. In § 22 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) ist daher verboten, in der Werbung für Tabakwaren Darstellungen zu verwenden, durch die der Eindruck erweckt wird, deren Genuß sei geeignet, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen. Die Werberealität steht diesem Verbot aber entgegen.

B. Lösung

Die Antragsteller verfolgen die Aufforderung an die Bundesregierung, darauf hinzuwirken,

- in § 22 LMBG ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse schlechthin festzulegen,
- daß auf EG-Ebene gleichfalls ein solches Werbeverbot erlassen wird.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags.

Statt eines Werbeverbots soll die Bundesregierung Druck auf die beteiligten Wirtschaftszweige ausüben, in der Werbung für Tabakerzeugnisse Selbstbeschränkungsmaßnahmen mit wirksamen Sanktionen zu treffen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 11/1198 (neu) — abzulehnen.

Bonn, den 21. Juni 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Sauer (Stuttgart)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sauer (Stuttgart)

Der Antrag wurde in der 85. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1988 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Bei dem Antrag geht es um folgendes:

Nach § 22 Abs. 2 LMBG ist es verboten, in der Werbung für Tabakwaren Darstellungen oder Aussagen zu verwenden, durch die der Eindruck erweckt wird, der Genuß von Tabakerzeugnissen sei gesundheitlich unbedenklich oder geeignet, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen. Ferner ist danach u. a. eine Werbung verboten, die geeignet ist, Jugendliche zum Rauchen zu veranlassen. Dies steht nach Auffassung der Antragsteller aber im krassen Widerspruch zur Werberealität. Sie legen in ihrem Auftrag die besondere Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens dar und verweisen auf die Werbung für Tabakwaren durch die Darstellung sportlich aktiver junger Menschen. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Antrags verwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 1988 mit großer Mehrheit empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der federführende Ausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß zu diesem Problemkreis von der EG-Kommission ein Richtlinienvorschlag vorgelegt worden sei, der zur Zeit geprüft werde. Zudem werfe ein absolutes Werbeverbot verfassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf die Artikel 5 und 12 des Grundgesetzes (Grundrechte der Informations- und Berufsfreiheit) auf. Der Ausschuß war mehrheitlich der Auffassung, wenn ein Produkt in den Verkehr gebracht werden dürfe, müsse auch die Werbung hierfür zulässig sein. Allerdings war man der Auffassung, über § 22 Abs. 2 LMBG hinaus seien wirksamer Selbstbeschränkungsmaßnahmen mit Sanktionen der beteiligten Wirtschaftszweige. In diesem Sinne sollte die Bundesregierung auf die Wirtschaft Druck ausüben. Bei alkoholischen Getränken funktioniere dieses System und Verstöße seien verhältnismäßig selten. Es müsse erreicht werden, daß es auch bei Tabakwaren hierzu komme.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 23. Juli 1989

Sauer (Stuttgart)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333